

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **zur Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2024**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab), Karlsruhe und Rechtsanwältin Maren Lehmann,
Karlsruhe

Dieser Beitrag fasst die im Jahr 2024 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zur Schiedsgerichtsbarkeit zusammen.¹ Berücksichtigt sind die bis zum 31. Januar 2025 veröffentlichten Entscheidungen;² später veröffentlichte Entscheidungen ab dem 01. Februar 2025 werden in die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht aufgenommen. Die Rechtsprechungsübersicht basiert auf der folgenden Gliederung. Soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist nur die Überschrift aufgeführt.

- 1. Schiedsvereinbarung**
- 2. Schiedsgericht**
- 3. Aufhebungs- und Versagungsgründe**
- 4. Gerichtliches Verfahren**
- 5. Verfahren der Rechtsbeschwerde**
- 6. EuGH-Vorlagen**
- 7. Sonstiges**

¹ Frühere Berichtszeiträume sind abrufbar auf unserer Webseite („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.

² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können [hier](#) auf dessen Internetseite kostenlos im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt.

1. Schiedsvereinbarung: Rechtsschutzbedürfnis für Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens

In seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2024³ beschäftigt sich der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit der Vorschrift des § 1032 Abs. 2 ZPO. Danach kann beim Oberlandesgericht Antrag auf Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden. Ein solches Verfahren kann unzulässig sein, weil die Parteien keine wirksame Schiedsvereinbarung geschlossen haben. Es kann aber auch unzulässig sein, wenn die Parteien zwar eine wirksame Schiedsvereinbarung geschlossen haben, jedoch der konkrete Rechtsstreit nicht vom Umfang der Schiedsvereinbarung gedeckt ist. Das für einen solchen Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits aus der möglichen Parteilstellung in dem Schiedsverfahren⁴.

Entsprechend bejaht der I. Zivilsenat im Beschluss vom 10. Oktober 2024 ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung der Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens auch für den Fall, dass der Antragsgegner, welcher selbst Schiedsklage erhoben hat, ein ausdrückliches Anerkenntnis hinsichtlich der Zuständigkeit staatlicher Gerichte abgegeben hat. Obgleich der Antragsgegner im Streitfall selbst einen übereinstimmenden Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens gestellt hatte, habe er bereits allein durch seine Schiedsklage das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin an einer entsprechenden Feststellung geschaffen; solange das Schiedsverfahren weiter anhängig sei, könne sein Antrag dieses Rechtsschutzbedürfnis nicht beseitigen⁵.

³ Beschluss vom 10. Oktober 2024 – [I ZB 22/24](#) – juris.

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 18 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 08. November 2018 – [I ZB 21/18](#) – juris, Rn. 15.

⁵ a.a.O. – juris, Rn. 22.

2. Schiedsgericht

In einer Patentnichtigkeitssache über eine Bremsanlage hat der X. Zivilsenat am 14. November 2024⁶ entschieden, dass das Schiedsgericht nach § 1040 Abs. 1 ZPO über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung auch insoweit entscheiden kann, als seine Befugnis zur Beurteilung des Bestands eines Patents in Rede steht⁷. Auch ein solcher Schiedsspruch stehe nach § 1055 ZPO einem rechtskräftigen Urteil gleich; er könne daher wie jeder andere Schiedsspruch nur innerhalb der Fristen des § 1059 Abs. 3 ZPO mit einem Antrag auf gerichtliche Aufhebung angefochten werden⁸. Da im Streitfall das Schiedsgericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hat und ein Antrag nach § 1059 ZPO nicht gestellt wurde, lässt der Bundesgerichtshof auch weiterhin die höchstrichterlich bislang nicht entschiedene Frage unbeantwortet, ob die Entscheidung über den Rechtsbestand eines Patents Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein kann⁹.

3. Aufhebungs- und Versagungsgründe: Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen fehlender Unterzeichnung

Formale Anforderungen an einen Schiedsspruch sind Gegenstand eines Aufhebungsverfahrens, mit dem der I. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 11. Juli 2024¹⁰ befasst war.

Der I. Zivilsenat hält fest, dass die Unterzeichnung des Schiedsspruchs durch die Schiedsrichter gemäß § 1054 Abs. 1 ZPO eine Sachentscheidungsvoraussetzung für den Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO darstelle und daher von Amts wegen zu prüfen sei¹¹. Ohne die Unterzeichnung und die erforderliche Angabe des Grundes für das Fehlen der Unterschrift läge

⁶ Urteil vom 14. November 2024 – [X ZR 124/22](#) – Bremsanlage – juris.

⁷ a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁸ a.a.O. – juris, Rn. 20 f.

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 13 ff. mit Darstellung des Streitstandes.

¹⁰ Beschluss vom 11. Juli 2024 – [I ZB 34/23](#) – juris.

¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 11.

bereits kein angreifbarer Schiedsspruch vor, gegen den ein Aufhebungsantrag nach § 1059 Abs. 1 ZPO gerichtet werden kann¹². Zur Begründung verweist der I. Zivilsenat insbesondere darauf, dass die Einhaltung der Form des § 1054 Abs. 1 ZPO erforderlich sei, um dem Schiedsspruch gemäß § 1055 ZPO unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils zu geben¹³. Zu der Frage, welche inhaltlichen Anforderungen die Angabe des Grundes für das Fehlen der Unterschrift i.S.v. § 1054 Abs. 1 Satz 2 ZPO erfüllen muss, stellt der I. Zivilsenat klar, dass auch ein Vermerk genüge, wonach die Unterschrift nicht habe erlangt werden können¹⁴. Denn die geforderte Angabe des Grundes für die fehlende Unterschrift solle (nur) kenntlich machen, dass die Unterschrift nicht (nur) versehentlich fehlt und es sich mithin um das finale Ergebnis des Schiedsverfahrens handelt. Deutlich werde dies insbesondere daran, dass der angegebene Grund nicht auf seine Richtigkeit hin überprüft werden könne und ein diesbezüglicher Irrtum oder Fehler den Schiedsspruch zudem unberührt lasse¹⁵. Die Vorschrift des § 1054 Abs. 1 Satz 2 ZPO enthalte zudem keine Angaben dazu, von wem und an welcher Stelle im Schiedsspruch der Grund für die fehlende Unterschrift angegeben werden muss; der Vermerk müsse daher nicht gesondert unterzeichnet werden¹⁶. Ob ersichtlich werden muss, wer die Verantwortung für die Angabe des Grundes für das Fehlen der Unterschrift übernommen hat, hat der I. Zivilsenat dahinstehen lassen, nachdem im Streitfall die Unterschrift des Vorsitzenden des Schiedsgerichts den Vermerk mit abgedeckt hat und damit gezeigt hat, dass dieser die Verantwortung übernommen hat¹⁷.

Der befasste I. Zivilsenat hält in diesem Zusammenhang fest, dass über einen entsprechenden Antrag auf Feststellung, wonach es sich nicht um einen Schiedsspruch nach § 1059 ZPO handelt, die Rechtsbeschwerde in

¹² a.a.O. – juris, Rn. 13.

¹³ a.a.O. – juris, Rn. 21.

¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 26.

¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 32.

¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 37.

¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 38.

entsprechender Anwendung von §§ 574 Abs. 1 Satz 1; 1065 Abs. 1 Satz 1; 1062 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 ZPO statthaft sei¹⁸.

Seite 5 von 6

4. Gerichtliches Verfahren (entfällt)

5. Verfahren der Rechtsbeschwerde (entfällt)

6. EuGH-Vorlagen (entfällt)

7. Sonstiges: Zuständigkeit für Antrag auf Herabsetzung einer Prozesskostensicherheit

Der I. Zivilsenat betont in seiner Entscheidung vom 22. Februar 2024¹⁹, dass für die Entscheidung über einen Antrag auf Herabsetzung einer angeordneten Prozesssicherheit für nicht in der Europäischen Union ansässige Personen dasjenige Gericht zuständig sei, das die Höhe der Prozesskostensicherheit nach freiem Ermessen festgesetzt hat²⁰. Zugrunde gelegen hat ein vor dem Oberlandesgericht geführtes Verfahren auf teilweise Aufhebung eines Schiedsspruchs, bei dem das Oberlandesgericht auf Antrag der Antragsgegnerin angeordnet hat, dass die Antragstellerin Prozesskostensicherheit leisten muss; einen Antrag auf Herabsetzung der Prozesskostensicherheit hatte das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Der I. Zivilsenat hat angenommen, dass die Vorschrift des § 109 ZPO auch auf Sicherheitsleistungen nach § 110 Abs. 1 ZPO anwendbar sei und kein Bedürfnis für eine entsprechende Anwendung des § 112 Abs. 3 ZPO bestehe²¹. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung über einen

¹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 43.

¹⁹ Beschluss vom 22. Februar 2024 – [I ZB 41/23](#) – juris.

²⁰ a.a.O. – juris, Rn. 8.

²¹ a.a.O. – juris, Rn. 10 ff. mit Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 01. Juni 2016 – [I ZR 101/15](#) –

Antrag nach § 109 Abs. 1 ZPO sei zu beachten, dass der klare Wortlaut der Vorschrift – anders als § 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO – die Zuständigkeit des Gerichts vorsehe, das die Sicherheit angeordnet hat, im Streitfall also das Oberlandesgericht; hinreichende Gründe für eine ausnahmsweise Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs als Rechtsbeschwerdegericht hat der I. Zivilsenat insoweit nicht erkennen können.

Seite 6 von 6

Karlsruhe, im Januar 2025

Dr. Peter Rädler
Rechtsanwalt

Maren Lehmann
Rechtsanwältin